



Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge der Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstraße 36, 40878 Ratingen (fortan „SWR“ genannt), die die Belieferung mit Strom durch die SWR außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung nach §§ 36, 38 EnWG zum Gegenstand haben. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

Der Vertrag zwischen dem Kunden und der Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstraße 36, 40878 Ratingen kommt durch Bestätigung der SWR in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Steht dem Kunden ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, erfolgt eine Belieferung nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist, es sei denn, der Kunde fordert die SWR hierzu ausdrücklich auf.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Leistungsumfang / Weiterleitungsverbot / Befreiung von der Leistungspflicht

2.1 Die SWR liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Strom an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentums- und Marktlokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird. Nimmt der Kunde während der Vertragslaufzeit eine Eigenenergieerzeugungsanlage zum Eigenverbrauch in Betrieb, hat der Kunde die SWR vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme in Textform über die Anlage(n) und deren Leistung zu informieren.

2.2 Der Messbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Die SWR stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb unter den Voraussetzungen von Ziffer 10.2 in Rechnung.

2.3 Der Kunde wird den gelieferten Strom lediglich zur eigenen Versorgung nutzen; eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

2.4 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Strombelieferung ist die SWR, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 15 verwiesen.

2.5 Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Anwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.

2.6 Die SWR ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die SWR bleiben für den Fall unberührt, dass der SWR an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3. Zusätzliche Bedingungen für den Vertrag „Heimat“ bzw. „Business+“

3.1 Die zeitanteilige Abrechnung des Stromverbrauchs an einer Entnahmestelle zu dem Arbeitspreis HT und Arbeitspreis NT setzt voraus, dass der Stromverbrauch an der Entnahmestelle über einen Stromzähler erfasst wird, der über eine Schalteinrichtung für zwei Tarifzonen (Hochtarif „HT“ und Niedertarif „NT“) verfügt. Solange dies nicht der Fall ist, wird der gesamte Stromverbrauch zu dem Arbeitspreis HT abgerechnet.

3.2 Die nach dem jeweiligen Schaltplan des örtlichen Netzbetreibers für die Messung des Stromverbrauchs und zur Tarifumschaltung erforderlichen Zählerplätze und Schalteinrichtungen sind vom Kunden zu stellen. Die Art der Schalteinrichtung wird vom örtlichen Netzbetreiber aufgrund der technischen Gegebenheiten bestimmt; bei Verwendung einer Schaltuhr erfolgt keine Umstellung auf die Sommerzeit.

4. Zusätzliche Bedingungen für den Vertrag „Heizung“:

4.1 Der Vertrag kommt nur zustande, wenn eine Wärmespeicheranlage, die den Raumheizungswärmebedarf der Entnahmestelle des Kunden ganzjährig deckt bzw. einen Warmwasserspeicherinhalt von mindestens 200 Litern hat, an das Stromversorgungsnetz angeschlossen ist und der Stromverbrauch der Wärmespeicheranlage über einen Stromzähler erfasst wird, der über eine Schalteinrichtung für zwei Tarifzonen (Hochtarif „HT“ und Niedertarif „NT“) verfügt.

4.2 Wird der Stromverbrauch der Wärmespeicheranlage und der übrige Stromverbrauch an der Entnahmestelle des Kunden jeweils separat über eigene Stromzähler erfasst (sog. Zweizählermessung), erfolgt die Abrechnung des Stromverbrauchs der Wärmespeicheranlage nach dem Tarif „Wärmespeicher mit Tagnachladung“, wenn eine Tagnachladung möglich

ist, sonst nach dem Tarif „Wärmespeicher ohne Tagnachladung“; die Abrechnung des übrigen Stromverbrauchs der Entnahmestelle erfolgt zu dem Tarif, der für die Stromversorgung der Entnahmestelle vereinbart ist.

4.3 Wird der Stromverbrauch der Wärmespeicheranlage und der übrige Stromverbrauch an der Entnahmestelle des Kunden gemeinsam über einen Stromzähler erfasst (sog. Einzählermessung), erfolgt die Abrechnung des gesamten Stromverbrauchs nach dem Tarif „Wärmespeicher / Einzählermessung“. Hierbei wird der außerhalb der Freigabestunden (Tarifzone HT) gemessene Stromverbrauch um eine Ausgleichsmenge nach den Vorgaben des örtlichen Netzbetreibers erhöht und der während der Freigabestunden (Tarifzone NT) gemessene Stromverbrauch um die jeweilige Ausgleichsmenge vermindert; der erhöhte Stromverbrauch gilt als Haushaltstromverbrauch, der verminderte Stromverbrauch als Wärmespeicherstromverbrauch.

4.4 Die nach dem jeweiligen Schaltplan des örtlichen Netzbetreibers für die Messung des Stromverbrauches und zur Schaltung der Wärmespeicheranlagen erforderlichen Zählerplätze und Schalteinrichtungen sind vom Kunden zu stellen. Die Art der Schalteinrichtung wird vom örtlichen Netzbetreiber aufgrund der technischen Gegebenheiten bestimmt; bei Verwendung einer Schaltuhr erfolgt keine Umstellung auf Sommerzeit.

4.5 Die Anzahl und die Verteilung der Freigabestunden, in denen dem Kunden Strom für die Aufladung der Wärmespeicheranlage bereitgestellt wird, werden ausschließlich durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber festgelegt; Informationen über Anzahl und Verteilung der Freigabestunden des örtlich zuständigen Netzbetreibers erhält der Kunde auf Anfrage.

5. Zusätzliche Bedingungen für den Vertrag „Heizung Komfort“:

5.1 Der Vertrag kommt nur zustande, wenn eine Wärmespeicheranlage, die den Raumheizungswärmebedarf der Entnahmestelle des Kunden ganzjährig deckt bzw. einen Warmwasserspeicherinhalt von mindestens 200 Litern hat, an das Stromversorgungsnetz angeschlossen ist und der Stromverbrauch der Wärmespeicheranlage über einen separaten Stromzähler erfasst wird, der über eine Schalteinrichtung für zwei Tarifzonen (Hochtarif „HT“ und Niedertarif „NT“) verfügt.

5.2 Die Abrechnung des Stromverbrauches der Wärmespeicheranlage erfolgt nach dem Tarif „Heizung Komfort mit Tagnachladung“, wenn eine Tagnachladung möglich ist, sonst nach dem Tarif „Heizung Komfort ohne Tagnachladung“.

5.3 Die nach dem jeweiligen Schaltplan des örtlichen Netzbetreibers für die Messung des Stromverbrauches und zur Schaltung der Wärmespeicheranlagen erforderlichen Zählerplätze und Schalteinrichtungen sind vom Kunden zu stellen. Die Art der Schalteinrichtung wird vom örtlichen Netzbetreiber aufgrund der technischen Gegebenheiten bestimmt; bei Verwendung einer Schaltuhr erfolgt keine Umstellung auf Sommerzeit.

5.4 Die Anzahl und die Verteilung der Freigabestunden, in denen dem Kunden Strom für die Aufladung der Wärmespeicheranlage bereitgestellt wird, werden ausschließlich durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber festgelegt; Informationen über Anzahl und Verteilung der Freigabestunden des örtlich zuständigen Netzbetreibers erhält der Kunde auf Anfrage.

6. Zusätzliche Bedingungen für den Vertrag „Wärmepumpe“:

6.1 Der Vertrag kommt nur zustande, wenn eine Wärmepumpenanlage, die den Raumheizungswärmebedarf der Entnahmestelle des Kunden ganzjährig deckt, an das Stromversorgungsnetz angeschlossen ist und der Stromverbrauch der Wärmepumpenanlage über einen separaten Stromzähler erfasst wird, der über eine Schalteinrichtung für zwei Tarifzonen (Hochtarif „HT“ und Niedertarif „NT“) verfügt.

6.2 Die nach dem jeweiligen Schaltplan des örtlichen Netzbetreibers für die Messung des Stromverbrauches und zur Schaltung der Wärmepumpenanlage erforderlichen Zählerplätze und Schalteinrichtungen sind vom Kunden zu stellen. Die Art der Schalteinrichtung wird vom örtlichen Netzbetreiber aufgrund der technischen Gegebenheiten bestimmt; bei Verwendung einer Schaltuhr erfolgt keine Umstellung auf Sommerzeit.

7. Zusätzliche Bedingungen für den Vertrag „Ladestrom“:

7.1 Der Vertrag kommt nur zustande, wenn eine Ladeeinrichtung an das Stromversorgungsnetz angeschlossen ist, die ausschließlich der Beladung von Fahrzeugen mit Strom dient, und der Stromverbrauch der Ladeeinrichtung getrennt vom sonstigen Stromverbrauch des Kunden über einen separaten Stromzähler erfasst wird.

7.2 Sofern die SWR eine Vereinbarung nach § 14a EnWG mit dem Netzbetreiber geschlossen hat, ist der Netzbetreiber zur netzdienlichen Steuerung der Ladeeinrichtung des Kunden nach § 14a EnWG entsprechend der zwischen der SWR und dem Netzbetreiber geschlossenen Vereinbarung berechtigt. Dies setzt die Steuerbarkeit der Ladeeinrichtung des Kunden voraus. Die Steuerungshandlungen und Steuerungszeiten werden vom örtlichen Netzbetreiber aufgrund der technischen Gegebenheiten bestimmt. Die Steuerung des Energiebezugs für die Ladeeinrichtung wird vom Netzbetreiber über ein fernbedientes Schaltgerät in der Kundenanlage veranlasst. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort des Schaltgeräts. Bei der Wahl des Anbringungsorts ist die Möglichkeit der Fernbedienung zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber hat den Kunden zu beteiligen und dessen berechnete Interessen angemessen zu berücksichtigen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden einer Verlegung des Schaltgeräts



zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Fernbedienung möglich ist. Der Kunde hat die Kosten einer durch ihn veranlassten Verlegung des Schaltgerätes zu tragen. Der Kunde hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen des Schaltgeräts dem Netzbetreiber und der SWR unverzüglich mitzuteilen.

7.3 Wird die Ladeeinrichtung des Kunden über ein Schaltgerät gesteuert, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass das jeweils an die Ladeeinrichtung angeschlossene Fahrzeug für die Vornahme der Steuerungshandlungen geeignet ist. Die SWR haftet nicht, wenn das Fahrzeug den Ladevorgang nach Vornahme einer Steuerungshandlung durch den Netzbetreiber nicht wieder aufnimmt.

8. Prämie

8.1 Der Anspruch auf eine von der SWR für den Abschluss des Vertrags zugesagte Prämie setzt voraus, dass der Vertrag, für dessen Abschluss die Prämie zugesagt worden ist, wirksam zustande kommt und nicht innerhalb der Widerrufsfrist vom Kunden widerrufen oder vor Ablauf der vereinbarten Erstlaufzeit vom Kunden oder aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund von der SWR gekündigt wird. Der Anspruch setzt ferner voraus, dass zwischen den Parteien in den sechs Monaten vor Abschluss des Vertrags kein Strombelieferungsverhältnis bestanden hat.

8.2 Sollten der Vertrag innerhalb der Widerrufsfrist widerrufen oder vor Ablauf der Erstvertragslaufzeit vom Kunden oder aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund von der SWR gekündigt werden, entfällt der Anspruch des Kunden auf die zugesagte Prämie. Eine dem Kunden bereits übergebene Prämie ist vom Kunden binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem der SWR der Widerruf bzw. die Kündigung zugeht, zurückzugeben; ist die Prämie bereits eingelöst, ist der Kunde verpflichtet, der SWR den Wert der Prämie zu erstatten.

8.3 Steht die Prämie im Zusammenhang mit einem von einem Dritten angebotenen Sammel-/ Spar- oder Rewardprogramm (z. B. „RatingCard“, „DumeklemmerCard“ etc.), gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters des jeweiligen Sammel-/ Spar- oder Rewardprogramms.

9. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung / Abrechnungsinformationen / Verbrauchshistorie

9.1 Die Menge des gelieferten Stroms wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers bzw. Netzbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder der SWR oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen der SWR oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt die SWR eine Selbstablesung des Kunden, fordert die SWR den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der SWR an einer Überprüfung der Ablesung und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformation. Ist der Kunde Haushaltskunde i.S.v. § 3 Nr. 22 EnWG, kann der Kunde einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die SWR aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann die SWR den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Die SWR gibt an, wie ein von ihr verwendeter Zählerstand ermittelt wurde; einen geschätzten Verbrauch wird die SWR auf Wunsch des Kunden erläutern.

9.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Netzbetreibers oder der SWR den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, ist die SWR berechtigt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmlieferung in Rechnung zu stellen. Im Falle einer pauschalen Berechnung muss diese einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen; auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

9.3 Die SWR kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des

vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist die SWR berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, monatlich bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats, die Entgelte nach diesem Vertrag für den im Vormonat gelieferten Strom abzurechnen.

9.4 Zum Ende jedes von der SWR festgelegten Abrechnungszeitraumes, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der SWR eine Abrechnung nach ihrer Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der SWR erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form; erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der SWR erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der SWR nach Ziffer 9.3 dieser AGB.

9.5 Die SWR stellt sicher, dass der Kunde Rechnungen spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Schlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Vertrags erhält; erfolgt eine Abrechnung monatlich, beträgt die Frist drei Wochen. Auf Wunsch des Kunden wird die SWR dem Kunden die Rechnungen erläutern.

9.6 Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.

9.7 Soweit verfügbar stellt die SWR auf Wunsch des Kunden dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten ergänzende Informationen zu der Verbrauchshistorie des Kunden zur Verfügung; die SWR ist berechtigt, dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen. Die ergänzenden Informationen umfassen kumulierte Daten mindestens für die vorangegangenen drei Jahre, sofern das Vertragsverhältnis mehr als drei Jahre besteht, längstens jedoch für den Zeitraum seit Beginn des Vertrags und entsprechen den Intervallen der Abrechnungsinformationen.

9.8 Der Kunde kann jederzeit von der SWR verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

9.9 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, zeigt eine Messeinrichtung nicht an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, ohne dass die SWR hieran jeweils ein Verschulden trifft, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung ermittelt; die tatsächlichen Verhältnisse werden dabei angemessen berücksichtigt. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

9.10 Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnet die SWR geänderte verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die ermittelte Verbrauchsmenge im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.



10. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Aufrechnung

10.1 Soweit in den Rechnungen keine anderen Fristen angegeben sind, sind Rechnungsbeträge zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von der SWR nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan festgelegten Zeitpunkten fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen. Der Kunde informiert die SWR vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten; die SWR ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

10.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann die SWR angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen. Fordert die SWR erneut zur Zahlung auf, ist die SWR berechtigt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmlieferung in Rechnung zu stellen. Entstehen der SWR durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters als Verzugsschaden i.S.v. § 288 BGB ersatzfähige Kosten, sind diese vom Kunden zu ersetzen. Im Falle einer pauschalen Berechnung muss diese einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen; auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.

10.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist, oder sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von Ziffer 4.3 unberührt.

10.4 Gegen Ansprüche der SWR kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen, sowie für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten.

11. Entgelt / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisgarantie

11.1 Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 11.2 bis 11.4 zusammen.

11.2 Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der sich aus den Preisangaben im Auftragsformular ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Sie enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobene Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die AbLaV-Umlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgaben. Die SWR ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber der SWR abrechnet, soweit die SWR sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.

11.3 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 11.2 und 11.4 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. Ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung

erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informiert. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Weiterberechnung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der SWR in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

11.4 Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 11.2 und 11.3 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.

11.5 Die SWR teilt dem Kunden die bei Belieferung jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern 11.2, 11.3 und 11.4 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

11.6 Ist bei Vertragsschluss von SWR eine eingeschränkte Preisgarantie gewährt worden, beschränkt sich diese auf Erhöhungen des vereinbarten Entgelts wegen Erhöhungen der Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb, d. h. während der Geltungsdauer der Preisgarantie kann das Entgelt von der SWR nicht wegen Erhöhungen der Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb erhöht werden. Nicht von der eingeschränkten Preisgarantie umfasst sind hingegen Erhöhungen des vereinbarten Entgelts wegen Erhöhungen der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, der aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, der vom Netzbetreiber erhobene Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, der AbLaV-Umlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), der Stromsteuer der Konzessionsabgaben und der Umsatzsteuer sowie die Erhebung von nach Vertragsschluss wirksam werdenden Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich veranlassenen, die Beschaffung, Erzeugung oder Netznutzung (Übertragung oder Verteilung) betreffenden Mehrbelastungen oder Entlastungen, d. h. auch während der Geltungsdauer der Preisgarantie kann das Entgelt von der SWR wegen Änderungen dieser Kosten nach Maßgabe von Ziffer 11 dieser AGB erhöht werden. Zudem schließt die eingeschränkte Preisgarantie die Saldierung von Erhöhungen der Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb mit Senkungen der Kosten der übrigen Preisbestandteile auch während der Geltungsdauer der Preisgarantie nicht aus.

11.7 Informationen über die geltenden Tarife der SWR erhält der Kunde im Internet unter www.stadtwerke-ratingen.de oder telefonisch bei der SWR (Tel.-Nr. 02102 485-485; Mo. bis Fr. 08:00 bis 18:00 Uhr).

12. Entgeltänderung

12.1 Die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Mindebelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, richtet sich nach § 41 Abs. 6 EnWG.

12.2 Im Übrigen erfolgen Änderungen des Entgelts nach Ziffer 11 durch die SWR durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Anlass für eine solche Entgeltänderung sind ausschließlich Änderungen der in Ziffer 11.3 und 11.4 genannten Preisbestandteile. Die SWR überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisänderung ist auf die Veränderung der Kosten seit der jeweils vorhergehenden Preisänderung nach dieser Ziffer 12.2 bzw. – sofern noch keine Preisänderung nach dieser Ziffer 12.2 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisänderung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisänderung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der SWR nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese werden so gewählt, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der SWR gerichtlich überprüfen zu lassen. Preisänderungen nach dieser Ziffer 12.2 sind nur zum Monatsersten möglich und werden nur wirksam, wenn die SWR den Kunden spätestens zwei Wochen, bei Haushaltskunden i.S.v. § 3 Nr. 22 EnWG spätestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderung unter Hinweis auf deren Anlass, Voraussetzungen und Umfang in Textform unterrichtet. Ändert die SWR die Preise einseitig, hat der Kunde das Recht, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der SWR in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

12.3 Für die Änderung von nach Vertragsschluss wirksam gewordenen Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen nach Ziffer 11.3 gilt Ziffer 12.2 entsprechend.

13. Änderungen der Vertragsbedingungen

Die sich aus dem Vertrag und seinen Bestandteilen ergebenden Vertragsbedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare



Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die SWR nicht veranlassen und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine in den Vertragsbedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertragsverhältnisses entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die SWR verpflichtet, die Vertragsbedingungen – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen der Vertragsbedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich und werden nur wirksam, wenn die SWR den Kunden rechtzeitig vor Ablauf einer Abrechnungsperiode über die beabsichtigten Anpassungen unterrichtet. Ändert die SWR die Vertragsbedingungen nach dieser Ziffer einseitig, hat der Kunde das Recht, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der SWR in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

14. Einstellung der Belieferung

14.1 Die SWR ist berechtigt, sofort die Belieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

14.2 Die SWR ist ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde mit der Zahlung eines Betrags in Verzug ist, der die Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenen Abschlagszahlungen erreicht, unter Berücksichtigung von Mahn- und Inkassokosten mindestens aber € 100,00 beträgt. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen der SWR und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der SWR resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angekündigt und die Bauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktage vorher, mindestens aber gilt die Sperrankündigungsfrist des § 19 StromGVV, unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Die SWR wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Lieferantenrahmenvertrags Strom (Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung 10) sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird die SWR auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

14.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die SWR ist berechtigt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmlieferung in Rechnung zu stellen. Im Falle einer pauschalen Berechnung muss diese einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen; auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die SWR wird die Belieferung des Kunden unverzüglich wiederaufnehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Belieferung ersetzt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

15. Vertragslaufzeit / Kündigung

15.1 Sofern einzelvertraglich nichts Anderes zwischen den Parteien vereinbart ist, beträgt die Erstlaufzeit des Vertragsverhältnisses ein Jahr. Ist der Auftraggeber Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend um jeweils 12 Monate, wenn es nicht von einer der Parteien mit einer Frist von sechs Wochen vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Ansonsten verlängert sich das Vertragsverhältnis nach Ablauf der Erstlaufzeit stillschweigend um unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, wenn

es nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt wird.

15.2 Darüber hinaus kann der Vertrag von beiden Parteien jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt für die SWR insbesondere, aber nicht abschließend, vor, wenn der Kunde den gelieferten Strom nicht entsprechend des abgeschlossenen Vertrages nutzt (z. B. gewerbliche Nutzung trotz Vertrag für Nutzung im Haushalt), der Jahresverbrauch des Kunden 100.000 kWh übersteigt, ein für die Lieferung von Strom notwendiger Vertrag (insb. Lieferantenrahmenvertrag, Bilanzkreisvertrag etc.) ohne Verschulden der SWR gekündigt wird oder der örtliche Netzbetreiber die Belieferung des Kunden nicht mehr über standardisierte Lastprofile abwickelt.

15.3 Ein wichtiger Grund liegt ferner vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 14.1 oder eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 14.2 Satz 1 und 2. In diesem Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Mit der Androhung wird die SWR den Kunden über die Möglichkeit informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Kündigung in Textform vorzutragen. Ist der Kunde Haushaltskunde i.S.v. § 3 Nr. 22 EnWG, wird die SWR den Kunden zugleich über Möglichkeiten zur Vermeidung der Kündigung informieren, die keine Mehrkosten für den Kunden verursachen.

15.4 Die Kündigung bedarf der Textform.

15.5 Im Falle einer Kündigung durch den Kunden bestätigt die SWR dem Kunden die Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform.

15.6 Im Falle einer fristlosen Kündigung muss die SWR den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die SWR trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus der SWR bilanziell zugeordnet werden, ohne dass die SWR dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag.

16. Haftung

16.1 Die SWR haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 16.2 bis 16.6.

16.2 Die SWR wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

16.3 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Strombelieferung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

16.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

16.5 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der SWR sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

16.6 Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen. Im Übrigen bleibt die sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften ergebende Haftung, insbesondere aus den Regelungen des Produkthaftungsgesetzes, des Haftpflichtgesetzes sowie den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, unberührt.

17. Umzug

17.1 Der Kunde ist verpflichtet, der SWR jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Stromzählernummer oder Marktlokationsidentifikationsnummer in Textform



mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zwei Monate vor dem Umzugsdatum erfolgen, um der SWR eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

17.2 Die SWR wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziffer 17.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde der SWR das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat und die hierfür notwendigen Maßnahmen (Kündigung etwaiger an der neuen Lieferstelle bestehender Lieferverträge etc.) erfolgt sind.

17.3 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag nicht. Ist der Kunde Haushaltskunde i.S.v. § 3 Nr. 22 EnWG, ist er im Falle eines Umzugs jedoch berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung beendet das Vertragsverhältnis nicht und die SWR wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an der neuen Entnahmestelle weiterbeliefern, wenn die SWR dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung eine Fortsetzung des Liefervertrags an dessen neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen angeboten hat und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zweck hat der Kunde in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Darüber hinaus können beide Vertragsparteien den Liefervertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats außerordentlich kündigen, wenn der Kunde aus dem Gebiet eines Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.

17.4 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 17.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der SWR die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die SWR gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der SWR zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche der SWR auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

18. Vertragsstrafe

18.1 Verbraucht der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Belieferung, ist die SWR berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die tatsächliche oder, sofern nicht feststellbar, für die geschätzte Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.

18.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf für den tatsächlichen, sofern der Beginn der Mitteilungspflicht nicht feststellbar ist, für einen geschätzten Zeitraum, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

18.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffern 18.1 und 18.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

19. Datenschutz / Wechselseitige Übernahme von Informationspflichten gegenüber sonstigen betroffenen Personen / Datenübermittlung an die SCHUFA

19.1 Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten des Kunden werden von der SWR entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt; auf die Datenschutzinformation, die Gegenstand des Liefervertrags ist, wird verwiesen.

19.2 Ist der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, sind die Vertragsparteien verpflichtet, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 DSGVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Lieferan-

ten ist diesen AGB als Anhang beigelegt. Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

19.3 Die SWR übermittelt im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung der Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWR oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Anschlussnehmern und Kunden (§§ 505a, 506 BGB). Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

20. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Informationen zu gebündelten Produkten oder Leistungen / Informationen zum Lieferantenwechsel

20.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind bei dem jeweils örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

20.2 Informationen zu gebündelten Produkten oder Leistungen der SWR erhält der Kunde im Internet unter www.stadtwerke-ratingen.de oder telefonisch bei der SWR (Tel.-Nr. 02102 485-485; Mo. bis Fr. 08:00 bis 18:00 Uhr).

20.3 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist die SWR verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die SWR aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

21. Streitbeilegungsverfahren

21.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstr. 36, 40878 Ratingen, Telefon: 02102 485-485, Telefax: 02102 485-199, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-ratingen.de.

21.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e.V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/27572400, Telefax: 030/22480515, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

21.3 Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, Telefon: 030/22480500, Telefax: 030/22480515, E-Mail: verbraucherservice@bnetza.de.

21.4 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die Online-Streitbeilegungs-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

**22. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz**

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Der Kunde kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind unter www.energieeffizienz-online.info erhältlich.

23. Zusätzliche/abweichende Bedingungen für Kunden mit Online-Produkten und Kunden, die beim Online-Service der SWR registriert sind:

Ist der vom Kunden gewählte Vertrag ausdrücklich als Online-Vertrag gekennzeichnet, gelten zusätzlich bzw. abweichend zu den allgemeinen Bedingungen die nachfolgenden Regelungen:

23.1 Der Kunde ist verpflichtet, der SWR über die gesamte Vertragsdauer eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und eine Änderung der mitgeteilten E-Mail-Adresse unverzüglich anzuzeigen. Bei der Konfiguration der zum Abruf der E-Mails von SWR verwendeten EDV-Programme (Spamfilter, Firewall etc.) hat der Kunde dafür zu sorgen, dass der Zugang der E-Mails von SWR jederzeit gewährleistet ist; insbesondere hat der Kunde sicherzustellen, dass E-Mails von SWR nicht durch einen Spam-Filter abgefangen werden und dass genügend freier Speicherplatz in dem E-Mail-Postfach des Kunden zur Verfügung steht.

23.2 Der Kunde ist ferner verpflichtet, sich binnen zwei Wochen nach Zugang der Vertragsbestätigung beim Online-Kundenportal der SWR zu registrieren und während der gesamten Vertragsdauer für die Verwaltung und Abwicklung des Vertrags (z. B. Änderungen der Kundendaten, Mitteilung von Zählerständen etc.) ausschließlich das Online-Kundenportal der SWR zu nutzen; die zur Registrierung erforderlichen Daten werden dem Kunden von SWR nach Vertragsabschluss per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse übermittelt.

23.3 Die SWR ist berechtigt, dem Kunden alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen, insbesondere Rechnungen und Mahnungen, ausschließlich über das Postfach des Kunden auf dem Online-Kundenportal der SWR zu übermitteln, wobei der Kunde von SWR per E-Mail an die vom Kunden mitgeteilte E-Mail-Adresse informiert wird, sobald für den Kunden eine Information / Unterlagen in dem Postfach eingestellt worden ist. Ausgenommen hiervon sind Vertragsbestätigungen nach Ziffer 1, Mitteilungen über Preisänderungen nach Ziffer 12, Kündigungen nach Ziffern 15.2, 15.3 und 17.3 sowie Mitteilungen über Vertragsänderungen nach Ziffer 13, die dem Kunden sowohl in Textform als auch über sein Postfach auf dem Online-Kundenportal der SWR übermittelt werden.

23.4 Die Regelungen in Ziffer 23.2 und 23.3 finden keine Anwendung, soweit und solange die technische Verfügbarkeit des Online-Kundenportals der SWR aus Gründen, die nicht vom Kunden zu vertreten sind, nicht gegeben ist.

23.5 Die SWR ist zusätzlich zu Ziffer 15.2 berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn

- der Kunde sich nicht fristgerecht beim Online-Kundenportal registriert hat oder das Online-Kundenportal nicht nutzt;
- die vom Kunden mitgeteilte E-Mail-Adresse nicht gültig oder nicht erreichbar ist oder während der Vertragslaufzeit wird.

24. Schlussbestimmungen

24.1 Die Bedingungen des Vertrags einschließlich seiner Bestandteile sind abschließend, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.

24.2 Gerichtsstand ist der Sitz der SWR, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

24.3 Vertrags- und Erfüllungssprache ist deutsch. Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

24.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich seiner Bestandteile unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Gleiches gilt bei Lücken im Vertrag einschließlich seiner Bestandteile.